Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

§. 2. Thatbestand

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Visual Library

Allerdings geht die Absicht des Gesetzgebers mit Bestimmtheit aus dem vorhergehenden §. 203 hervor. Man hätte darum von dem §. 204 um so mehr Umgang nehmen können, da derselbe, abgesehen davon, daß er in die Doctrin eingreift, Bedenklichkeiten hervorzurufen geeignet ist, welche, wenn auch nicht als begründet, doch gewiß nicht als geradezu unerheblich sich darstellen *).

§. 2.

Thatbestand.

Nach diesen Bemerkungen wende ich mich zu den gesetzlichen Merkmalen eines Verbrechens, welches von Feuerbach mit Recht als das Schwerste aller Privatverbrechen bezeichnet wird, und für welches selbst der menschenfreundliche Filangieri die Todes-

---

der Tödtlichkeit einer Verletzung ankomme, genüge. Dasjenige hingegen, worauf es nicht ankomme, in das Gebiet der Wissenschaft oder eines Commentars gehöre.

*) Es hat sich bereits über den Zusammenhang des Erfolges mit der zugefügten Verletzung unter Beziehung auf den Fall, wo der Verwundete durch Wegreißen des Verbandes und den dadurch verursachten Blutverlust, den Tod herbeiführte, welcher ohne diese Zwischenursache nicht erfolgt wäre, eine Meinungsverschiedenheit kund gegeben, welche, wenn sie auch in der angeführten Stelle ihren Grund nicht haben sollte, durch einen erläuternden Zusatz hätte abgewendet werden können.

Chelius, Diss. de nexu causali et occasionali inter laesionem et mortem. Heidelberg. J. 1846, S. 16 und 17. Man vergleiche über die Eintheilung der Verletzungen in absolut-individuell und zufällig tödtliche, Stübel, über den Thatbestand der Verbrechen. J. 1805, §. 137 u. f. Derselbe bemerkt in Beziehung auf das obige Beispiel — übereinstimmend mit Chelius:

„Wir wollen annehmen, daß Jemand eine an sich nicht tödtliche Wunde erhalten, er aber dabei ein starkes Wundfieber bekommen und in der Fieberhitze den Verband abgerissen, auch sich der kalten Luft ausgesetzt und andere grobe Fehler wider die Diät begangen habe. Wir wollen uns ferner vorstellen, daß das Herunterreißen des Verbandes, oder die Diätfehler die Wunde schlimmer machen und den Tod des Verwundeten bewirken. Lag nun in diesem Falle die Ursache der großen Fieberhitze noch in der Verwundung selbst, so hat es kein Zweifel, daß die Verwundung auch in Beziehung auf den Verletzenden als eine tödtliche zu betrachten sei. Kann man aber das nicht annehmen, da z. B. das Fieber oder die Größe desselben durch eine zweckwidrige Behandlung des Arztes verursacht worden, so ist die Verletzung gar nicht tödtlich, sondern die Behandlung des Arztes, und dieser ist der Mörder."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

strafe im Interesse der Vernunft und der Gerechtigkeit aufbehält *).

Die Merkmale der vollendeten Tödtung sind:

Besondere Charaktere:

1. Der gewaltsame Tod eines Menschen **);
2. eine Handlung, in welcher der Tod als in seiner Ursache gegründet ist;

allgemeine Charaktere:

3. ein zurechnungsfähiges Subject, welches zu der verbrecherischen Handlung als Urheber oder Theilnehmer in Beziehung steht, und ein Zusammenhang des eingetretenen Erfolges mit der Willensrichtung des Thäters, vermöge dessen ihm die Tödtung zum Vorsatz oder zur Fahrläßigkeit zugerechnet werden kann. (Zurechenbarkeit).

§. 70 und 71 des Strafgesetzbuchs.

4. Die Rechtswidrigkeit der Handlung, mit welcher der eingetretene Erfolg im Causalzusammenhang steht.

§. 1, 203 und 204 des Srafgesetzbuchs.

§. 3.

Gegenstand des Verbrechens und Erfolg.

Es kann hiernach (zu 1, §. 2) das Verbrechen der Töd-

---

*) Man wird bei diesem Verbrechen, welches leider nur zu oft von den empörendsten Umständen begleitet ist, die Todesstrafe, nachdem die freisinnigsten Männer (u. A. der Abgeordnete v. Rotteck und mit ihm die eminente Mehrheit der Kammer) sich für deren Beibehalung ausgesprochen, schon darum nicht abschaffen, weil man einer Lynch-Justiz Eingang verschaffen und die Zahl der Missethäter, welche auf solche Weise in einer der Gerechtigkeit gewiß nicht entsprechenden Form vom Leben zum Tod befördert würden, aus mißverstandener Humanität auf eine Schauder erregende Höhe bringen würde. Selbst die neuesten Strafgesetzbücher nordamerikanischer Staaten (Neu-Jersey und Newyork) haben es nicht gewagt, der allgemeinen Volksstimme, welche sich entschieden für die Beibehaltung dieser Strafart ausspricht, entgegenzutreten. Dieselbe Stimmung herrscht in Deutschland, jedoch mit Beschränkung auf jene seltenern Fälle, für welche sie unser Strafgesetzbuch zur Anwendung bringt.

Man vergl. die Motive der Gesetzgebungscommission. II. T. S. 4. Desgl. die Motive zu dem Criminalgesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig. §. 7, S. 163—167, insbesondere die hier niedergelegten historischen Notizen.

**) Der Ausdruck „gewaltsam" bezeichnet hier den Gegensatz von „natürlich."